

INTERNATIONAL STANDARD ON AUDITING [ENTWURF-DE] 330 REAKTIONEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS AUF BEURTEILTE RISIKEN (ISA [E-DE] 330)

**(Gilt für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2009
beginnen)**

**[ISA [DE] 330 gilt erstmals für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am
oder nach dem 15.12.2019 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren,
die vor dem 31.12.2020 enden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist nicht
zulässig.]**

[Der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW hat den nachfolgenden Entwurf eines um nationale Besonderheiten modifizierten International Standard on Auditing (ISA) 330 „Reaktionen des Abschlussprüfers auf beurteilte Risiken“ (ISA [E-DE] 330) verabschiedet.

Der diesem ISA [E-DE] zu Grunde liegende ISA 330 behandelt die Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers, Reaktionen auf Risiken wesentlicher falscher Darstellungen zu planen und umzusetzen, die der Abschlussprüfer in Übereinstimmung mit ISA 315 (Revised) im Rahmen einer Abschlussprüfung identifiziert und beurteilt hat.

Die bei gesetzlich vorgeschriebenen oder freiwillig unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführten Abschlussprüfungen zu beachtenden nationalen Besonderheiten sind entweder als sog. „D.-Textziffern“ oder in eckigen Klammern ergänzt.

ISA [DE] 330 wird Teil der künftigen vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Bislang ist die Berufsauffassung, nach der Wirtschaftsprüfer unbeschadet ihrer Eigenverantwortlichkeit im Rahmen von Abschlussprüfungen in angemessener Weise auf die festgestellten und beurteilten Risiken reagieren, im IDW Prüfungsstandard: Feststellung und Beurteilung von Fehlerrisiken und Reaktionen des Abschlussprüfers auf die beurteilten Fehlerrisiken (IDW PS 261 n.F.) dargelegt. Da IDW PS 261 n.F. bereits die Anforderungen von ISA 330 umsetzt, sind mit dem Übergang von IDW PS 261 n.F. auf ISA [DE] 330 keine grundlegenden Auswirkungen auf den risikoorientierten Prüfungsansatz verbunden. Dessen ungeachtet sind Anforderungen in Bezug auf aussagebezogene Prüfungshandlungen insb. in den Tz. 19 bis 24 präzisiert worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach IDW PS 261 n.F. der Abschlussprüfer bei der Durchführung von Funktionsprüfungen des internen Kontrollsystems (IKS) auf Ergebnisse von Vorjahresprüfungen zurückgreifen kann. ISA [E-DE] 330, Tz. 13, enthält restriktive Bedingungen unter denen die Nutzung von bei vorherigen Abschlussprüfungen erlangten Prüfungsnachweisen zur Wirksamkeit von Kontrollen möglich ist und – sofern dies der Fall ist – wie lange der Zeitraum sein darf, der bis zu einer erneuten Funktionsprüfung einer Kontrolle vergehen darf.

Überdies wird in ISA [E-DE] 330 ausgeführt, dass bei der Entscheidung des Abschlussprüfers, externe Bestätigungen von Kreditinstituten (sog. Bankbestätigungen) einzuholen, er berücksichtigen kann, dass Bankbestätigungen oftmals geeignete Prüfungsnachweise liefern, z.B. um eine Beurteilung über Art und Umfang der Geschäftsbeziehungen zu einem Kreditinstitut vorzunehmen. Ferner können Bankbestätigungen auch eine geeignete Reaktion auf beurteilte

Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund doloser Handlungen sein. Weitere Hinweise zur Einholung von Bankbestätigungen sind in ISA [E-DE] 505 enthalten.

ISA [DE] 330 ist erstmals verpflichtend anzuwenden für die Prüfung von Abschlüssen für Berichtszeiträume, die am oder nach dem 15.12.2019 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2020 enden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist nicht zulässig.

Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu dem Entwurf werden schriftlich an die Geschäftsstelle des IDW (Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf oder stellungnahmen@idw.de) bis zum 10.05.2019 erbeten. Die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge werden im Internet auf der IDW Website veröffentlicht, wenn dies nicht ausdrücklich vom Verfasser abgelehnt wird.

Der Entwurf steht bis zu seiner endgültigen Verabschiedung im Internet (www.idw.de) unter der Rubrik Verlautbarungen zur Verfügung.

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf]

1.	Einleitung	4
1.1.	Anwendungsbereich.....	4
1.2.	Anwendungszeitpunkt	4
2.	Ziel	4
3.	Definitionen	4
4.	Anforderungen	5
4.1.	Allgemeine Reaktionen	5
4.2.	Prüfungshandlungen als Reaktion auf die beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Aussageebene.....	5
4.2.1.	Funktionsprüfungen	5
4.2.1.1.	Art und Umfang von Funktionsprüfungen.....	6
4.2.1.2.	Zeitliche Einteilung von Funktionsprüfungen	6
4.2.1.3.	Nutzung von innerhalb eines unterjährigen Zeitraums erlangten Prüfungsnachweisen	6
4.2.1.4.	Nutzung von bei vorhergehenden Abschlussprüfungen erlangten Prüfungsnachweisen	6
4.2.1.5.	Kontrollen für bedeutsame Risiken	7
4.2.1.6.	Beurteilung der Wirksamkeit von Kontrollen.....	7
4.2.2.	Aussagebezogene Prüfungshandlungen.....	8
4.2.2.1.	Aussagebezogene Prüfungshandlungen, die sich auf den Prozess der Abschlussbuchungen beziehen	8
4.2.2.2.	Aussagebezogene Prüfungshandlungen als Reaktion auf bedeutsame Risiken.....	8
4.2.2.3.	Zeitliche Einteilung von aussagebezogenen Prüfungshandlungen.....	8
4.3.	Angemessenheit der Darstellung des Abschlusses	9
4.4.	Beurteilung, ob die erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind.....	9
4.5.	Dokumentation	10
5.	Anwendungshinweise und sonstige Erläuterungen.....	10

5.1.	Allgemeine Reaktionen (Vgl. Tz. 5)	10
5.2.	Prüfungshandlungen als Reaktion auf die beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Aussageebene.....	11
5.2.1.	Art, zeitliche Einteilung und Umfang weiterer Prüfungshandlungen (Vgl. Tz. 6)	11
5.2.1.1.	Reaktionen auf die beurteilten Risiken auf Aussageebene (Vgl. Tz. 7(a))	12
5.2.1.2.	Höhere Risikobeurteilungen (Vgl. Tz. 7(b))	14
5.2.2.	Funktionsprüfungen	14
5.2.2.1.	Planung und Durchführung von Funktionsprüfungen (Vgl. Tz. 8)	14
5.2.2.2.	Prüfungsnachweise und beabsichtigtes Abstützen auf Kontrollen (Vgl. Tz. 9)	15
5.2.2.3.	Art und Umfang von Funktionsprüfungen	16
5.2.2.4.	Zeitliche Einteilung von Funktionsprüfungen	17
5.2.2.5.	Beurteilung der Wirksamkeit von Kontrollen (Vgl. Tz. 16-17)	19
5.2.3.	Aussagebezogene Prüfungshandlungen (Vgl. Tz. 18)	20
5.2.3.1.	Art und Umfang aussagebezogener Prüfungshandlungen	20
5.2.3.2.	Würdigung, ob Verfahren der externen Bestätigung durchzuführen sind (Vgl. Tz. 19)	21
5.2.3.3.	Aussagebezogene Prüfungshandlungen, die sich auf den Prozess der Abschlussbuchungen beziehen (Vgl. Tz. 20)	22
5.2.4.	Aussagebezogene Prüfungshandlungen, die auf bedeutsame Risiken ausgerichtet sind (Vgl. Tz. 21)	22
5.2.4.1.	Zeitliche Einteilung von aussagebezogenen Prüfungshandlungen (Vgl. Tz. 22-23).....	23
5.2.4.2.	Nutzung von innerhalb eines unterjährigen Zeitraums erlangten Prüfungsnachweisen (Vgl. Tz. 22).....	23
5.2.4.3.	Unterjährig aufgedeckte falsche Darstellungen (Vgl. Tz. 23)	24
5.3.	Angemessenheit der Darstellung des Abschlusses (Vgl. Tz. 24).....	24
5.4.	Beurteilung, ob die erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind (Vgl. Tz. 25-27)	25
5.5.	Dokumentation (Vgl. Tz. 28).....	26

International Standard on Auditing [DE] (ISA [DE]) 330 „Reaktionen des Abschlussprüfers auf beurteilte Risiken“ ist im Zusammenhang mit ISA [DE] 200 „Übergeordnete Ziele des unabhängigen Prüfers und Grundsätze einer Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing“ zu lesen.

1. Einleitung

1.1. Anwendungsbereich

1 ...

... ..

D.2.1 ISA [DE] 330 gilt abweichend von Tz. 2 erstmals für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2019 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2020 enden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist nicht zulässig.

... ..

D.A50.1 Bei der Entscheidung des Abschlussprüfers, externe Bestätigungen von Kreditinstituten (sog. Bankbestätigungen) einzuholen, kann er darüber hinaus berücksichtigen, dass Bankbestätigungen oftmals geeignete Prüfungsnachweise liefern, z.B. um eine Beurteilung über Art und Umfang der Geschäftsbeziehungen (einschließlich nicht in der Bilanz enthaltener Geschäfte) zu einem Kreditinstitut vorzunehmen. Bankbestätigungen können auch eine geeignete Reaktion auf beurteilte Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund doloser Handlungen sein (z.B. gefälschte Kontoauszüge oder Kreditzusagen, unvollständige Angaben zu von dem Kreditinstitut abgegebenen Bürgschaften). ISA [DE] 505 enthält weitere Hinweise zur Einholung von Bankbestätigungen.

... ..